



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL

Durchführungsbestimmungen

Grundsätzlich gelten die Regeln der Durchführungsbestimmungen des FVM- Herrenspielbetriebs sowie die nachfolgenden Punkte:

1. Zuständig für den Frauen-Spielbetrieb ist der Verbandsausschuss für Frauenfußball (VAfF).
2. Juniorinnen ab 16 Jahren spielen in den Frauenklassen. Stichtag ist der 1. Januar (01. Januar 2004) eines jeden Jahres.
3. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges (01.01.05 – 31.12.05) können auf Antrag eine Spielerlaubnis für die 1. Frauenmannschaft ihres Vereins erhalten. Die Bestimmungen über die vorzeitige Spielberechtigung für Frauenmannschaften sind auf den Internet-Seiten des WDFV unter www.wdfv.de zu finden.
4. Jede Frauenmannschaft soll einen weiblichen Betreuer haben.
5. In der Mittelrheinliga kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt eine Mannschaft in die Mittelrheinliga auf oder ab oder wird eine Mannschaft in die Mittelrheinliga versetzt, gilt eine dort bereits spielende Mannschaft des gleichen Vereins, unabhängig vom erreichten Tabellenplatz, als erster Absteiger.
6. Alle Mannschaften der Mittelrheinliga müssen von einem Trainer/Trainerin mit mindestens einer gültigen B-Lizenz des DFB (gemäß Neuregelung der Lizenzstufen ab dem 1. Januar 2015) verantwortlich geführt werden.
7. Die grundsätzlichen Anstoßzeiten in der Mittelrhein-, Landes- und Bezirksliga sind 13 Uhr und 15 Uhr. In der Bezirksliga werden diese Zeiten um die Anstoßzeiten 11 Uhr (unter Beachtung des Jugendspielbetriebs) und 17 Uhr erweitert.
8. In allen Frauenligen auf Verbandsebene wird die automatische Sperre nach der fünften gelben Karte angewendet.
9. In der Spielzeit 2021/22 dürfen bei allen Pflichtspielen während der gesamten Spieldauer fünf Spieler ausgewechselt werden. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig. Im Übrigen bleibt der § 45 SpO/WDFV unberührt.

Soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher beziehungsweise behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (zum Beispiel aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl der Auswechslungen entsprechend.



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL

Durchführungsbestimmungen

Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der betreffenden Staffel oder Pokalrunde gilt.

10. Bei Spielen der Bezirksliga dürfen Spielerinnen, die ausgewechselt wurden, auch wieder eingewechselt werden.

SPIELBETRIEB IM FVM

I. KLASSENEINTEILUNG

Der Spielbetrieb auf Verbandsebene im Frauenbereich in der Spielzeit 2021/2022 ist wie folgt eingeteilt:

1. In der Zuständigkeit des Deutschen Fußball-Bundes spielen in der Frauen-Bundesliga 12 Vereine/Mannschaften, davon zwei FVM-Mannschaft und in der zweigleisigen 2. Bundesliga, 19 Vereine/Mannschaften, keine aus dem FVM.
2. In der Zuständigkeit des Westdeutschen Fußballverbandes spielen in der Regionalliga West insgesamt 15 Mannschaften der drei Landesverbände (FVN, FLVW und FVM). Vom FVM nehmen fünf Vereine/Mannschaften teil.
3. Die Mittelrheinliga besteht aus 12 Mannschaften.
4. Die Landesliga besteht aus zwei Staffeln, insgesamt aus 20 Mannschaften. Die Staffel 1 besteht aus 10 Mannschaften, die Staffel 2 aus 10 Mannschaften.
5. Die Bezirksliga besteht aus drei Staffeln. Die Staffeln 1 und 3 bestehen aus jeweils 14 Mannschaften und die Staffel 2 aus 13 Mannschaften. Insgesamt spielen in den Bezirksligen 41 Mannschaften.
6. Die Kreisliga A besteht aus 8 Staffeln, jeweils eine Staffel in den Kreisen Köln, Bonn, Sieg, Berg, Aachen, Düren und Heinsberg. Die Kreise Euskirchen und Rhein-Erft bilden eine gemeinsame Staffel. Im Kreis Berg gibt es zusätzlich eine Kreisliga B- Staffel.

II. FELDPOKAL

1. Die Teilnahme an den Pokalspielen ist freiwillig.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle ersten Mannschaften der Frauenklassen, außer den Mannschaften, die in der Saison 2021/22 in der 1. oder 2. Bundesliga spielen.
3. Die Auslosung und Durchführung der Runden obliegen zunächst den Kreisen. Am Kreispokal nehmen Mannschaften aus Kreisliga, Bezirksliga, Landesliga



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL Durchführungsbestimmungen

und der Mittelrheinliga teil. Nach Ermittlung der gemäß nachfolgendem Verteiler (siehe Punkt 6) dem Verbandsausschuss für Frauenfußball zu meldenden Mannschaften führt der Verbandsausschuss für Frauenfußball die weitere Auslosung und Durchführung aus, bis eine Mannschaft ermittelt ist, die dem DFB gemeldet wird. Sie hat das Recht, am DFB- Pokal teilzunehmen.

Im Falle eines Verzichts kann der unterlegene Endspielteilnehmer dieses Recht in Anspruch nehmen.

4. Die Pokalspiele auf FVM-Ebene werden an den im Rahmenterminplan vorgesehenen Terminen durchgeführt.
5. Das Endspiel des FVM-Pokals findet am 06. Juni 2022 (Fronleichnam) auf neutraler Platzanlage statt.
6. Bis spätestens 03. Oktober 2021 melden die Kreise der Verbandsgeschäftsstelle die Kreispokalsieger. Das Teilnehmerfeld setzt sich wie folgt zusammen.
 - Aus den sechzehn Mannschaften des Teilnehmerfelds der Pokalsaison 2020/21, die gemäß des Präsidiumsbeschlusses (KW 22, veröffentlicht in der AM 23/2021) eine Wildcard für den Wettbewerb 2021/22 erhalten haben.
 - Aus den neun Kreisvertretern.
 - Die sieben freien Plätze bis zur Teilnehmerzahl 32 in der 1. FVM-Runde werden an die Kreise mit den prozentual meisten am Kreispokal teilnehmenden Mannschaften im Verhältnis zur Gesamtzahl der am Frauen-Spielbetrieb teilnehmenden Vereine eines Kreises vergeben. Nichtantritte von Vereinen in der ersten Kreispokalrunde eines Kreises verringern die Teilnehmerzahl. Die Vereine der Regionalliga West, 2. Bundesliga und 1. Bundesliga werden bei Gesamtzahl der am Frauen-Spielbetrieb teilnehmenden Vereine eines Kreises nicht mitgerechnet.
 - Die Meldung der am Kreispokal teilnehmenden Mannschaften muss der Verbandsgeschäftsstelle unmittelbar nach Durchführung der 1. Kreispokalrunde, ggf. nach der 2. Runde, schriftlich angezeigt werden.
7. Klassentiefere Mannschaften haben in allen Spielrunden - außer dem Endspiel (neutraler Platz) - Heimrecht.
8. Endet das Pokalspiel nach Ablauf der normalen Spielzeit (2 x 45 Minuten) unentschieden, wird es um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL Durchführungsbestimmungen

III. HALLENPOKAL (FUTSAL)

Der Hallenpokal findet aufgrund der Covid-19-Pandemie nur statt, wenn es die behördliche Verfügungslage im Winter 2022 erlaubt.

1. Die Teilnahme am Hallenpokal ist freiwillig. Die Kreise führen ihre Vorrunden bis Ende Januar durch.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften (pro Verein eine Mannschaft) der Frauenklassen Kreisliga bis Regionalliga, die Mannschaften können nur an dem Kreishallenpokal ihres Kreises teilnehmen.
3. Die Durchführung der Vorrunden obliegt zunächst den Kreisen (Kreisfrauenbeauftragte).
4. Der Sieger des Hallenpokals 2020 ist für die Endrunde gesetzt.

IV. SCHIEDSRICHTERANSETZUNGEN UND –AUSLAGEN

1. Die Ansetzungen erfolgen ausschließlich über das DFBnet.
2. Erfolgt eine Abgabe einer Schiedsrichter- oder -umbesetzung durch den VSA an einen KSA, muss der angesetzte oder umbesetzte Schiedsrichter die Qualifikation der Kreisliga A Herren haben.
3. Neben der wie im Herrenbereich gültigen Fahrtkostenregelung erhalten Schiedsrichter folgenden Auslagenersatz:

	Schiedsrichter	Assistenten
Mittelrheinliga	25 €	15 €
Landesliga	s. Kreisspesen	s. Kreisspesen
Bezirksliga	s. Kreisspesen	s. Kreisspesen
Pokal	25 €	15 €



SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL **Durchführungsbestimmungen**

V. RECHTSINSTANZEN

Mittelrheinliga:

1. Instanz Verbandssportgericht FVM,
2. Instanz Verbandsgericht WDFV.

Landesliga Staffel 1:

1. Instanz Verbandssportgericht FVM,
2. Instanz Verbandssportgericht WDFV.

Landesliga Staffel 2:

1. Instanz Verbandssportgericht FVM,
2. Instanz Verbandsgericht WDFV.

Bezirksliga Staffel 1:

1. Instanz Bezirkssportgericht I,
2. Instanz Verbandssportgericht FVM.

Bezirksliga Staffel 2:

1. Instanz Bezirkssportgericht II,
2. Instanz Verbandssportgericht FVM

Bezirksliga Staffel 3:

1. Instanz Bezirkssportgericht II,
2. Instanz Verbandssportgericht FVM

Kreisligastaffeln:

1. Instanz zuständiges Kreissportgericht
(bei kreisübergreifenden Staffeln das Kreissportgericht des Kreises, in dem die Staffel geführt wird)
2. Instanz zuständiges Bezirkssportgericht